

Altersheim Abendruh

Im Herzen von Gossau zu Hause

Taxordnung 2021

Mit dem Rai-System werden die Pflege- und Betreuungsmassnahmen in allen Bereichen eines Alters- und Pflegeheimes erfasst. Da der zeitliche Aufwand für Pflege- und Betreuungsmassnahmen pro Bewohner sehr unterschiedlich ist, soll dieser auch jeden Bewohner separat erfasst und verrechnet werden. Das Rai-System basiert auf den Bestimmungen des neuen Krankenversicherungsgesetzes und dessen Verordnungen. Es erfolgt eine klare Abgrenzung zwischen den Grundleistungen (Pensionspreis), den Pflege- und Betreuungsleistungen (Pflege-taxe) und den persönlichen Angelegenheiten (private Auslagen).

1. Pensionspreis (Grundleistungen des Heimes)

Im Pensionspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft
- Vollpension inkl. Tischgetränke (Kaffee und Tee)
- Pro Tag ein Getränk in der Cafeteria
- Reinigung der Wäsche (Bett-/Frottier- und Privatwäsche)
- Zimmerreinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Kabelanschluss (Haussatellit)

Der Pensionspreis beträgt pro Tag und Person:

- | | |
|--|---------------------------|
| - für Einzelzimmer mit WC | CHF 91.00 bis CHF 93.00 |
| - für grosse Einzelzimmer mit WC | CHF 110.00 bis CHF 131.00 |
| - für grosse Einzelzimmer mit WC/Dusche | CHF 133.00 bis CHF 142.00 |
|
 | |
| - in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz
Einzelzimmer mit WC | CHF 102.00 |

2. Pflorgetaxen (Pflege- und Betreuungsleistungen)

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI-Resident Assessment Instrument (Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst.

Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist.

Die Einstufung erfolgt spätestens zwei bis drei Wochen nach Eintritt. Dies geschieht anhand Beobachtungen und Gesprächen.

Die Pflegedienstleitung legt die Einstufung jeweils fest. Die Einstufung wird vom Arzt bestätigt. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Die Abklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Rai/Rug Einstufung

Pflegestufe	Total	Krankenkasse	Pflege Bewohner	Pflegefinanzierung	Pflege	Betreuung Bewohner	Total Bewohner
1	24.00	9.60	4.40	-	14.00	10.00	14.40
2	51.20	19.20	17.00	-	36.20	15.00	32.00
3	83.80	28.80	23.00	12.00	63.80	20.00	43.00
4	107.00	38.40	23.00	25.60	87.00	20.00	43.00
5	132.00	48.00	23.00	41.00	112.00	20.00	43.00
6	167.00	57.60	23.00	56.40	137.00	30.00	53.00
7	193.00	67.20	23.00	72.80	163.00	30.00	53.00
8	218.00	76.80	23.00	88.20	188.00	30.00	53.00
9	253.00	86.40	23.00	103.60	213.00	40.00	63.00
10	278.00	96.00	23.00	119.00	238.00	40.00	63.00
11	300.00	105.60	23.00	134.40	263.00	37.00	60.00
12	325.00	115.20	23.00	149.80	288.00	37.00	60.00

Vorübergehende zusätzliche Aufwände (z.B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis ca. zwei Wochen und ähnliche Situationen) bleiben in der Regel unberücksichtigt, was bedeutet, dass auf eine neue Einstufung hinweg gesehen wird.

3. Zusatzkosten

Zusätzliche Kosten, die in Rechnung gestellt werden:

Zusätzliches Pflegematerial	Nach Bedarf
Getränke Zimmer	Nach Bedarf
Toilettenartikel	Nach Bedarf
Chemische Reinigung	Nach Bedarf
Transport durch das Heim	Nach Bedarf
Wäsche bügeln	CHF 4.00 per Stück
Patch-Namensetiketten	CHF 0.75 per Stück
Zimmerservice	CHF 4.00 per Stück
Entsorgung der Möbel	Nach Aufwand
Coiffeur, Fusspflege	Nach Aufwand
Leistungen bei Todesfall	CHF 250.00
Schlussreinigung	CHF 350.00
TV-Einstellen	CHF 60.00 / Stunde
Flickarbeiten	CHF 60.00 / Stunde
Begleitung ausser Haus	CHF 60.00 / Stunde
Stundenansatz Kaderpersonal	CHF 80.00 / Stunde
Stundenansatz andere	CHF 60.00 / Stunde

4. Haftung der Bewohner

Die Heimbewohner sind für Selbstverschuldetes haftbar.

Wir empfehlen Ihnen eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung abzuschliessen oder Ihre Versicherungen zu prüfen.

5. Abwesenheit, Reservation

Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, so ist die Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag zu bezahlen. Das Gleiche gilt auch bei einem Spital- und Ferienaufenthalt.

Ferienabwesenheit kann ab dem dritten Tag (maximal 20 Tage pro Kalenderjahr) in Abzug gebracht werden.

Ein- und Austrittstag (Spital oder Ferien) gelten als Anwesenheit.

6. Ein- und Austrittstag

Für den Ein- und Austrittstag wird die volle Pensionstaxe verrechnet.

Im Todesfall ist die Pensionstaxe minus CHF 10.00 während 15 Tagen über den Todestag hinaus zu bezahlen.

7. Austritt, Kündigung

Der Heimvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer 15-tägigen Frist gekündigt werden. Der Austritt soll nicht an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8. Zahlung

Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen.

Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% und der Ersatz der Selbstkosten für die Zahlungsaufforderung verlangt werden.


Wird eine Rechnung trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen, erlässt die Heimleitung eine Verfügung gemäss Artikel 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Beim Eintritt ist ein Kostenbevorschuss von CHF 5'000.00 pro Person zu entrichten. Der Kostenbevorschuss wird nicht verzinst. Er wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

9. Inkrafttreten

Diese Taxordnung findet Anwendung ab 1. Januar 2021 und ersetzt alle früheren Taxordnungen.

9200 Gossau, 1. Januar 2021



Lars Sostizzo
Heimleitung